

# **Reglement über die Veröffentlichung von Schulpflegebeschlüssen**

## **der Schulpflege Niederglatt**

Festgesetzt mit Schulpflegebeschluss vom: 04.12.2023

In Kraft getreten am: 01.01.2024

**Art. 1**    Rechtsgrundlagen

Dieses Reglement wird in Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), die zugehörige Verordnung (IDV) sowie Art. 24 der Gemeindeordnung erlassen.

**Art. 2**    Grundsatz

Schulpflegebeschlüsse sind öffentlich, sofern sie nicht explizit anders klassifiziert werden.

**Art. 3**    Klassifizierung der Schulpflegebeschlüsse

<sup>1</sup> Jeder Schulpflegebeschluss wird im Dispositiv in eine der vier nachfolgenden Kategorien eingeteilt:

- a. öffentlich
- b. teilweise öffentlich
- c. zeitlich befristet nicht öffentlich
- d. nicht öffentlich

<sup>2</sup> Bei teilweise öffentlichen Gemeinderatsbeschlüssen sind die nicht zu veröffentlichenden Teile bei einer Herausgabe der Beschlüsse zu anonymisieren.

<sup>3</sup> Die zeitlich befristet nicht öffentlichen Schulpflegebeschlüsse werden erst nach Ablauf der Frist bekanntgemacht.

**Art. 4**    Nicht öffentliche Schulpflegebeschlüsse

<sup>1</sup> Nicht öffentlich sind Schulpflegebeschlüsse, wenn der Veröffentlichung überwiegende private oder öffentliche Interessen entgegenstehen, namentlich:

- a. Personalgeschäfte sowie Stellenpläne mit Einreihungsfunktionen, DAG, MAB (§ 23 Abs. 3 IDG, Schutz der Privatsphäre)
- b. Rechtsmittelgeschäfte wie Entscheide oder Vernehmlassungen, etc. (§ 14 Abs. 3 IDG, hängiges Verfahren sowie § 23 Abs. 3 IDG, Schutz der Privatsphäre)
- c. Geschäfte zu einzelnen SuS, ISR-Settings, Stütz- und Fördermassnahmen (§ 23 Abs. 3 IDG, Schutz der Privatsphäre)

<sup>2</sup> Ausnahmsweise können auch solche Schulpflegebeschlüsse von der Veröffentlichung ausgenommen werden, die nicht unter Abs. 1 genannt sind. Die Nichtveröffentlichung ist im Dispositiv zu beschliessen und in den Erwägungen zu begründen.

**Art. 5**    Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse

Für Präsidialverfügungen und Zirkularbeschlüsse gilt dieses Reglement analog. Eine allfällige Veröffentlichung erfolgt in aller Regel erst, nachdem diese anlässlich der nächsten Schulpflegesitzung zur Kenntnisnahme gebracht wurden.

Art. 6 Dokumente ohne Beschlusscharakter

Nicht veröffentlicht werden Dokumente ohne Beschlusscharakter, wie Diskussionsgeschäfte, Aktenauflagen, Beilagen, Protokollabnahmen, Mitberichte, Stellungnahmen, Kenntnisnahmen, Orientierungen und Umfragen.

Art. 7 Veröffentlichung von Beschlüssen

Die öffentlichen und teilweise öffentlichen Beschlüsse der Schulpflege werden auf der Webseite der Schule, im Rahmen eines Verhandlungsberichts, bekanntgemacht. Die Dauer der Veröffentlichung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und wird im Zweifelsfalle mit dem Beschluss festgehalten. Die Bekanntmachung von befristet nicht öffentlichen Beschlüssen erfolgt nach Ablauf der jeweiligen Frist.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**SCHULPFLEGE NIEDERGLATT**

Patrik Giger  
Schulpräsident

Tanja Hoch  
Leiterin Schulverwaltung